

# Rosenbacher Anzeiger

## Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

8. Jahrgang - Ausgabe März 2009

02.03.2009

### Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Verwaltungsverband Rosenbach**  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

#### Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Rosenbach

##### Bekanntmachung der Wahl zum Gemeinderat in den Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

#### 1. Am 07.06.2009 findet die Wahl zum Gemeinderat in den Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau statt.

##### Zu wählen sind:

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
• Gemeinderäte in Leubnitz	12	18	20
• Gemeinderäte in Mehltheuer	12	18	20
• Gemeinderäte in Syrau	12	18	20

#### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **23. April 2009 bis 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Öffnungszeiten beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen.

Anschrift: Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

#### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Gemeinderat sind

- Bürger der Gemeinde  
Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Für ausländische Unionsbürger ist weiterhin Voraussetzung, dass sie weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die Wählbarkeit verloren haben.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 6a Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs.

3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Gemeinderat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende

der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs.

3

KomWG).

Sofern sie nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind beim

Anschrift: Verwaltungsverband Rosenbach  
Zimmer 22 - Hauptamt  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

#### 4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

4.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags beim

Anschrift: Verwaltungsverband Rosenbach  
Zimmer 24 - Einwohnermeldeamt  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gem. Pkt. 2.1. geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

4.3. Für die Gemeinderatswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindecingliederung oder Gemeindecvereinigung beteiligten früheren Gemeinden im Wahlgebiet vertreten war, jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindecingliederung oder Gemeindecvereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Mehltheuer, den 02.03.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

# Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

**Gemeinde Leubnitz**  
**Am Park 1**  
**08539 Leubnitz**

Die Hauptsatzung wurde am 27.02.2009 per Notbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 9 Satz 2 KomBekVO erfolgt nachfolgend der Abdruck entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Leubnitz:

## **H a u p t s a t z u n g**

Auf Grund von § 4 Absatz 2 i. V. m. § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. 159), letzte Änderung 29.01.2008 (GVBl. S.138, 158) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz am 26.02.2009 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende

**Hauptsatzung** beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **Organe der Gemeinde**

##### **§ 1**

#### **Organe der Gemeinde**

Die Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **Abschnitt II**

#### **Gemeinderat**

##### **§ 2**

#### **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **Abschnitt III**

#### **Bürgermeister**

##### **§ 3**

#### **Rechtsstellung des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
2. Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

##### **§ 4**

#### **Aufgaben des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.
2. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
3. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,00 €

im Einzelfall,

3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000,00 € beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000,00 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000,00 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

##### **§ 5**

#### **Stellvertretung des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

### **Abschnitt IV**

#### **Schlußbestimmungen**

##### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Leubnitz vom 19.03.1999 außer Kraft.

Leubnitz, den 27.02.2009

Prager - Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Syrau

Verwaltungsverband Rosenbach  
Bernsgrüner Straße 18  
08539 Mehltheuer

für die

Gemeinde Syrau  
Höhlenberg 10  
08548 Syrau

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnungsplanung „Alte Gärtnerei Syrau“ einschließlich des dazugehörigen Textteiles in der Fassung vom 05.01.2009 und der Umweltbericht vom 05.01.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Syrau hat am 13.01.2009 in öffentlicher Sitzung den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Gärtnerschen Produktionsgenossenschaft (GPG) in Syrau einschließlich der Begründung i. d. Fassung vom 05.01.2009 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB das 2. Mal öffentlich auszulegen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden durch die Grundstücksgrenze der Flurstücke 481/16 und 481/21  
im Osten durch die Bahnstrecke „Plauen - Hof“  
im Süden durch die Flucht der ehemaligen Heiztrasse  
im Westen durch den Kulturenweg

Der Entwurf zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung „Alte Gärtnerei Syrau“ einschließlich der Begründung und Grünordnungsplan und der Umweltbericht in der Fassung vom 05.01.2009 wird in der Zeit vom **12.03.2009** bis **14.04.2009** in der Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10 während der üblichen Dienststunden

Montag und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemeinde Syrau  
Höhlenberg 10  
08548 Syrau

### Bekanntmachung der Gemeinde Syrau über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Syrau (Vogtlandkreis) vom 13.01.2009

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S 93) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) i. V. m. dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Syrau vom 13.01.2009 widmet die Gemeinde Syrau folgende Straße zur Gemeindestraße

1. Straßenbeschreibung
- 1.1. Gemeindestraße - Kaffeesteig -  
Anfangspunkt: Einmündung August - Bebel - Straße  
Endpunkt: Einmündung Weg zu den Garagen Flurst.Nr. 1/21  
Länge: 0,125 Km

sowie Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt, Zimmer 11, in 08539 Mehltheuer während der üblichen Dienststunden

Montag - Donnerstag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr und  
zusätzlich Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Bei dem Bebauungsplan ist nach dem UVP Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB enthalten.

Während der Auslegungsfrist können die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie jedermann Bedenken und Anregungen beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, Bauamt, 08539 Mehltheuer oder bei der Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs.6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mehltheuer, den 27.02.2009  
Meinel - Verbandsvorsitzender

2. Bescheid
- 2.1. Die unter Nr. 1.1. näher bezeichnete Straße wird zur Gemeindestraße gewidmet.
- 2.2. Widmungsbeschränkungen  
- Keine -
3. Einsichtnahme  
Die Bescheide können im Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Zimmer 13, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer in der Zeit vom 12.03.2009 bis 15.04.2009 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer einzulegen.

Syrau, den 20.01.2009  
Schulz - Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Syrau über die Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges in der Gemeinde Syrau (Vogtlandkreis) vom 13.01.2009**

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 ( SächsGVBl. S 93 ) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl.S. 1261 ) i. V. m. dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Syrau vom 13.01.2009 widmet die Gemeinde Syrau folgenden Weg zum beschränkt öffentlichen Weg

1. Straßenbeschreibung
  - 1.1. Gehweg - Kaffeesteig -
    - Anfangspunkt: Einmündung Weg zu den Garagen Flurst.Nr. 1/21
    - Endpunkt: Einmündung Hauptstraße
    - Länge: 0,125 Km bis 0,240 Km
2. Bescheid
  - 2.1. Der unter Nr. 1.1. näher bezeichnete Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.
  - 2.2. Widmungsbeschränkungen
    - Fußgängerbereich -

3. Einsichtnahme  
Die Bescheide können im Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Zimmer 13, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer in der Zeit vom 12.03.2009 bis 15.04.2009 während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bauamt, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer einzulegen.

Syrau, den 20.01.2009  
 Schulz - Bürgermeister

<b>Verwaltungsverband Rosenbach:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: <a href="http://www.vv-rosenbach.de">http://www.vv-rosenbach.de</a> <a href="http://www.rosenbach.info">http://www.rosenbach.info</a>	Telefax: 037431/869-29 E-mail: <a href="mailto:post@vv-rosenbach.de">post@vv-rosenbach.de</a> <a href="mailto:post@rosenbach.info">post@rosenbach.info</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Leubnitz:</b>		Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: <a href="http://www.leubnitz-vogtland.de">http://www.leubnitz-vogtland.de</a>	Telefax: 037431/86030 E-mail: <a href="mailto:leubnitz@web.de">leubnitz@web.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 18.00 Uhr	
<b>Gemeindeverwaltung Mehltheuer:</b>		Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: <a href="http://www.mehltheuer.de">http://www.mehltheuer.de</a>	Telefax: 037431/869-19 E-mail: <a href="mailto:post@mehltheuer.de">post@mehltheuer.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
<b>Gemeindeverwaltung Syrau:</b>		Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: <a href="http://www.syrau.de">http://www.syrau.de</a>	Telefax: 037431/809-12 E-mail: <a href="mailto:syrau@t-online.de">syrau@t-online.de</a>
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)	
<b>Impressum:</b>			
Herausgeber:	Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer		
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: - für die Gemeinde Leubnitz: - für die Gemeinde Mehltheuer: - für die Gemeinde Syrau:	der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel der Bürgermeister Eberhard Prager der Bürgermeister Peter Meinel der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.		